



---

## Kurzinformation

### Rechtsfragen einer Kündigung des Abkommens über zoll- und abgaberechtliche Behandlung des Gasöls in der Rheinschifffahrt

---

Gem. Art. 54 lit. a) der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) können völkerrechtliche Verträge - wie das hier einschlägige "Abkommen v. 16. Mai 1952 über die zoll- und abgaberechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird" ([https://www.ccr-zkr.org/files/fondjurtextes/accord\\_regime\\_douanier\\_et\\_fiscal\\_gasoil\\_de.pdf](https://www.ccr-zkr.org/files/fondjurtextes/accord_regime_douanier_et_fiscal_gasoil_de.pdf)) - von jeder Vertragspartei "nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen" gekündigt werden.

Die Bestimmung in Art. 6 Abs. 1 des Abkommens von 1952 sieht eine solche Kündigungsmöglichkeit mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor.

Kündigungen sind gem. Art. 6 Abs. 4 des Abkommens dem Sekretariat der Rheinzentral Kommission (Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, <https://www.ccr-zkr.org/10000000-de.html>) in Straßburg zu übermitteln.

Einer Begründung für die Kündigung bedarf es nicht. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Staat als Vertragspartner des völkerrechtlichen Abkommens aus. Mit Wirksamwerden der Kündigung entfallen dann insb. auch dessen Vertragspflichten aus Art. 2 des Abkommens, wonach ein Vertragsstaat keine (gesetzgeberischen) Maßnahmen hinsichtlich der Preisgestaltung des Gasöls treffen darf.

Im Falle einer ordnungsgemäßen Vertragskündigung haben die übrigen Vertragsstaaten des Abkommens kein Recht, gegenüber dem kündigenden Vertragsstaat irgendwelche "Sanktionen" (im Völkerrecht spricht man von "Gegenmaßnahmen") zu verhängen. Gegenmaßnahmen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn ein Vertragsstaat völkerrechtswidrig handelt und dadurch Rechte der anderen Staaten verletzt.

Eine (potentielle) Kündigung des "Abkommens über die zoll- und abgaberechtliche Behandlung des Gasöls" v. 16.5.1952 durch einen Vertragsstaat berührt nicht dessen (fortbestehenden) Status als Vertragspartei der sog. "Revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17.10.1868 [Mannheimer Akte]. Ebenso unberührt bleibt auch dessen Mitgliedschaft in der Internationalen Organisation der "Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)".

\*\*\*